



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

4 . Jahrgang

Magdeburg, den 11.07.1994

Nr. 41

Gebietsänderungsvertrag aus Anlaß
der Eingliederung der Gemeinde P e c h a u
in die Landeshauptstadt Magdeburg

Aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 20.12.1993

- nachstehend "Stadt" genannt -

und der Gemeindevertretung der Gemeinde P e c h a u
vom Oktober 1993

- nachstehend "Gemeinde" genannt -

wird gemäß §§ 12 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.05.1990 (GB1. I Seite 255), in der zuletzt gültigen Fassung und dem Gesetz zur Kreisgebietsreform vom 13.07.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt - Land Sachsen-Anhalt, Nr. 31, Seite 351 ff.) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde P e c h a u wird durch das Gesetz zur Kreisgebietsreform (§ 23 Absatz 2 in GVBl.-LSA 1993, Seite 351 ff.) in die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg eingliedert.
- (2) Die Gemeinde P e c h a u führt ihren bisherigen Namen als Ortsteilnamen fort, der auf den Ortstafeln um den Zusatz "Landeshauptstadt Magdeburg" zu ergänzen ist.

§ 2 Förderung des Ortsteils

- (1) Die Stadt wird den Ortsteil P e c h a u so fördern, daß dieses Gebiet in seiner Entwicklung insbesondere in seiner landwirtschaftlichen Prägung, im Bereich eines naturverträglichen Tourismus und in seiner besonderen Lage im Elbumflutgebiet und am Naturschutzgebiet "Kreuzhorst" durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Alle von der Gemeinde bis zur Eingliederung beschlossenen, haushaltsmäßig und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden abgeschlossen, soweit sie sich mit einer ordnungsgemäßen Investitions- und Entwicklungsplanung sowohl für die aufgelöste Gemeinde als auch für den Bereich der aufnehmenden Stadt vereinbaren lassen. Neben der Fortführung oder Inangriffnahme bestimmter kommunaler Maßnahmen gilt Satz 1 für die Regelungen, welche die Schaffung oder Erhaltung von kommunalen Einrichtungen, die zweckgebundene Verwendung von Rücklagen oder bestimmte Einnahmen sowie sonstige Zuwendungen zum Gegenstand haben, entsprechend. Die aufgelöste Gemeinde wird von der Unterzeichnung dieses Vertrages an keine Investitionsvorhaben mehr einleiten, von denen nicht sicher ist, daß sie mit den Anforderungen nach Satz 1 vereinbar sind. Die Auflösung von Rücklagen und Haushaltsresten der Gemeinde oder die Änderung des Verwendungszwecks von Rücklagen bedarf nach Unterzeichnung dieses Vertrages der Zustimmung beider Vertragsparteien.
Das Nähere kann in einer Zusatzvereinbarung (§ 14) geregelt werden.

§ 3 Rechtsnachfolge

Die Stadt ist Rechtsnachfolgerin der einzugliedernden Gemeinde.

§ 4 Rechtsverhältnisse der Bediensteten

- (1) Die Stadt tritt in die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde ein und fördert die Bediensteten im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei Weiterbildungsmaßnahmen.
- ...

- (2) Die Stadt wird Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen aus Anlaß dieses Gebietsänderungsvertrages nicht vornehmen. Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt zu Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Bediensteten liegen.

§ 5 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der einzugliedernden Gemeinde bleibt im bisherigen Geltungsbereich vorbehaltlich des Erlasses neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ende des auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres mit den Änderungen bestehen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, soweit in den folgenden Absätzen sowie der Hauptsatzung der Stadt, die mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages auch im Eingliederungsgebiet gilt, nichts anderes bestimmt ist. Soweit Bundes- oder Landesrecht nicht entgegensteht, gilt Satz 1 auf ordnungsbehördliche Verordnungen entsprechend; Naturschutz- und Landschaftsschutzverordnungen im Eingliederungsgebiet gelten - unbeschadet des Rechts der Stadt zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnungen - während der durch Gesetz oder durch die Verordnung bestimmten Geltungsdauer fort.
- (2) Die in der Gemeinde bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne bzw. Vorhaben- und Erschließungspläne bleiben vorbehaltlich der Aufhebung oder Änderung durch die Stadt unbefristet in Kraft. Im Übrigen gilt § 246 a in Verbindung mit § 204 Baugesetzbuch entsprechend.
- (3) Die Stadt wird Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen im Rahmen des rechtlich Zulässigen fortführen, soweit sie ihrer künftigen aus der Neugliederung sich ergebenden städtebaulichen Entwicklung nicht zuwiderlaufen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des die Eingliederung der Gemeinde auslösenden Gesetzes von der Gemeindevertretung ein Beschluß über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefaßt worden ist. Das Nähere kann in einer Zusatzvereinbarung geregelt werden.
- (4) Der für das Haushaltsjahr 1994 von der Gemeinde genehmigungsfähig aufzustellende ausgeglichene Haushaltsplan wird von der Stadt in ihren Nachtragshaushaltsplan 1994 (Rumpfhaushaltsplan) eingegliedert, wobei die Haushaltsmittel entsprechend dem Plan zu verwenden sind.
Die in der neu zu erlassenden Haushaltssatzung (Nachtragssatzung der Stadt) aufgehenden Pläne werden mit Soll-Ist-Rechnungen, zum Tag des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes abgeschlossen und die Ist-Bestände ebenso wie die noch unverbrauchten Teile der Einnahme- und Ausgabeansätze im Rumpfhaushaltsplan veranschlagt.
- (5) Bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1994 bleiben im Eingliederungsgebiet die Bemessungssätze der Abgaben nach dem Stande bestehen, welche die einzugliedernde Gemeinde für das Rechnungsjahr 1994 festgesetzt hat.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 1995 gelten im Eingliederungsgebiet die Steuersätze der Stadt mit Ausnahme der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Hundesteuer, für die bis zum Ablauf des 3. Haushaltsjahres nach dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes - vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung - eine Erstarrung der Hebesätze nach der Festsetzung für das Haushaltsjahr 1994 vereinbart wird.

Sollten sich im Zeitraum bis zum Ablauf des 3. Haushaltsjahres nach dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes die im Zeitpunkt der Eingliederung von der Stadt festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer A und die Steuersätze für die Hundesteuer ändern, so werden die Hebesätze und Steuersätze für das Eingliederungsgebiet neu festgesetzt.

Dabei wird die bisherige Relation der Hebesätze bzw. Steuersätze zwischen der Stadt und der eingegliederten Gemeinde gewahrt.

- (6) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages hat die Gemeinde der Stadt unverzüglich die gesamten Kassenunterlagen zusammen mit einem auf diesen Stichtag bezogenen kassenmäßigen Abschluß zu übergeben. Das Übergabeprotokoll wird Bestandteil dieses Vertrages. Mit dem Zeitpunkt nach Satz 1 geht die Verfügungsberechtigung über sämtliche Bankkonten der Gemeinde auf die Stadt über.

§ 6

Ortschaft /Ortschaftsrat

- (1) Die Gemeinde P e c h a u bildet eine Ortschaft.
- (2) Die Ortschaft wird eine Ortschaftsverfassung erhalten. Die Stadt wird die Bestimmungen über die Ortschaft, den Ortschaftsrat und dessen Rechte (§ 7) in ihrer Hauptsatzung aufnehmen, soweit und sobald dafür die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt.
- (3) Es wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird in der Hauptsatzung der Stadt bestimmt.
- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Rechte der bisher selbständigen Gemeinden und die Interessen der Einwohner der Ortschaft auf der Grundlage dieses Vertrages.

§ 7

Rechte des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

...

1. Beschlußfassung über die Ausgestaltung und Benutzung von Büchereistellen, sonstigen Einrichtungen der Kulturpflege, Kindertagesstätten und Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Altentagesstätten, Park- und Grünanlagen, Friedhöfen und Friedhofskapellen.
 2. Beschlußfassung über privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme oder Überlassung der unter Ziffer 1. genannten Einrichtungen im Einzelfall, soweit diese nicht allgemein festgesetzt sind.
 3. Beschlußfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.
 4. Festsetzung von Dringlichkeitsstufen bei gleichgearteten Bauvorhaben innerhalb der Ortschaft für die bessere Befestigung von Fußwegen, für die Straßenbeleuchtung, für die normale Straßenunterhaltung und -instandsetzung sowie für umfangreiche Unterhaltungsarbeiten an Grünflächen und Hochbauten.
 5. Pflege des Ortsbildes, insbesondere Beteiligung an Wettbewerben zur Ortsverschönerung und Unterhaltung von Denkmälern.
 6. Zuschüsse für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstigen Organisationen, soweit sie nicht mit sozialen Aufgaben befaßt sind.
 7. Vorschläge für die Bestellung von Schiedsmännern, Schöffen und Geschworenen.
 8. Weitere Entscheidungsbefugnisse können dem Ortschaftsrat durch Hauptsatzung von der Stadtverordnetenversammlung zur Erledigung übertragen werden, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden.
- (2) Der Ortschaftsrat ist darüber hinaus zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig zu hören. Er kann hierzu Vorschläge und Anregungen geben. Zu den wichtigen Angelegenheiten i.S. des Satzes 1 gehören nach Maßgabe des § 87 Absatz 1 Satz 4 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) insbesondere:
1. Benennung von Straßen, Plätzen, öffentlichen Gebäuden u.a. städtischen öffentlichen Einrichtungen;
 2. Änderung der Grenzen der Ortschaft;

...

3. Errichtung einer Verwaltungsstelle, Zeit und Ort der Verwaltungssprechstunden, Erweiterung, Einschränkung und Aufhebung der Verwaltungssprechstunden oder der Verwaltungsstelle;
4. Bestellung des Ortsbrandmeisters;
5. Ausbau, Unterhaltung, Wartung und Pflege der technischen Ausrüstung und Dienstkleidung sowie der Löschwasseranlagen und Nachrichtenmittel der Freiwilligen Feuerwehr;
6. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Erlaß von Veränderungssperren nach dem Baugesetzbuch, sowie die Durchführung von Bauordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
7. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, soweit diese von besonderer Bedeutung für die Ortschaft sind.
Darunter zählen insbesondere:
 - Sportanlagen
 - Parkanlagen
 - Grünanlagen
 - Einrichtungen der Jugendhilfe (z.B. Kindertagesstätten, Kinderspielplätze, Jugendgruppenräume)
 - Förderung, Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen der Sozialhilfe
 - Haltepunkte der Fahrbücherei der öffentlichen Bücherei
 - Freibäder und Hallenbäder, Schulen, Schulzentren, Obdachlosenunterkünfte.
8. Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen und Friedhofskapellen;
9. Veranstaltung von Märkten aller Art;
10. Förderung der Gemeinschaftspflege (Volksfeste und Festumzüge);
11. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
12. Vermietung und Verpachtung von städtischen Grundstücken innerhalb der Ortschaft für Fälle, über die im Falle der Veräußerung die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen hätte;
13. Veräußerung von Baugrundstücken und Bestellung von grundstücksgleichen Rechten aus bisherigem Gemeindeeigentum nur an Private in den Fällen, über die die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen hat;
14. Planung von Verkehrsbauten innerhalb der Ortschaft (Straßen, Wege und Plätze einschließlich Beleuchtung);
15. Erlaß, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

...

- (3) Die Stadt nimmt für die Aufgaben, die dem Ortschaftsrat zur selbständigen Entscheidung übertragen worden sind, nach Einzelveranschlagung durch den Ortschaftsrat die Ausgabenansätze im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in ihrem Haushalt auf.
- (4) Der Ortsbürgermeister bereitet im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie im Rahmen der Gesetze aus.

§ 8 Verwaltung

- (1) Im Ortsteil P e c h a u wird zur Durchführung von Sprechstunden eine Verwaltungsstelle eingerichtet. Sprechstunden finden wöchentlich mindestens zweimal statt.
- (2) Je nach Inanspruchnahme können die Sprechstunden oder die Verwaltungsstelle nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum entsprechend § 7 Absatz 2 Ziffer 3 dieses Vertrages erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden.

§ 9 Standesamts- /Schiedsmannbezirk

- (1) Die Stadt und die einzugliedernde Gemeinde bilden ab Inkrafttreten dieses Vertrages (§ 18) einen Standesamtsbezirk.
- (2) Die Ortschaften Pechau und Randau/Calenberge bilden einen Schiedsmannbezirk. Die Stadt behält sich vor, die Ortschaften oder einzelne Ortsteile einem bereits bestehenden Schiedsmannbezirk nach Anhörung des Ortschaftsrates zuzuordnen.

§ 10 Wappen und Farben

Den in der Ortschaft ansässigen Vereinen und Verbänden wird gestattet, die Farben und das Wappen der einzugliedernden Gemeinde zu führen.

§ 11 Friedhof

Soweit die Gemeinde beim Inkrafttreten des Vertrages einen Friedhof in kommunaler Trägerschaft unterhält, bleibt dieser erhalten. Die Einwohner des neuen Ortsteiles behalten das Recht, auf diesem Friedhof bestattet zu werden.

...

§ 12 Jagdbezirke

Die jeweiligen Jagdbezirke und dazugehörigen Jagdgenossenschaften im Ortsteil P e c h a u bleiben nach Maßgabe des Landesjagdgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. 1991 Seite 186 ff.) bestehen.

§ 13 Befreiung vom Schlachthauszwang

Die Einwohner des Ortsteils P e c h a u werden auf Antrag bis zum Ablauf des Jahres 2017 vom Schlachthauszwang für Hausschlachtungen i.S.d. § 3 des Fleischhygienegesetzes i.d.F. vom 24.02.1987, geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II Seite 889, 1091) und Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Lebensmittelstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts vom 22.01.1991 (BGBl. I Seite 118) befreit. Sonstige gesetzliche Bestimmungen des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 14 Zusatzvereinbarung

Falls erforderlich, kann zwischen der Stadt und der Gemeinde in Ergänzung dieses Vertrages eine weitere Vereinbarung in Ansehung der Gebietsänderung abgeschlossen werden, die ebenfalls der Form dieses Vertrages, insbesondere der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, bedarf. Die Zusatzvereinbarung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 rechtlicher Bestandteil dieses Vertrages.

§ 15 Rechtsvertretung der eingegliederten Gemeinde

Sollten nach dem Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Stadt und der eingegliederten Gemeinde Streitigkeiten über den Gebietsänderungsvertrag entstehen, so wird die aufgelöste Gemeinde für diesen Ausnahmefall, befristet bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages, von dem Ortsbürgermeister im Außenverhältnis vertreten.

§ 16 Schiedsklausel

Über Streitigkeiten der Beteiligten aus diesem Vertrag entscheidet unter Ausschluß der staatlichen Gerichte der Regierungspräsident des Regierungsbezirkes Magdeburg abschließend.

**§ 17
Rechtsgültigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit des übrigen Vertrages davon nicht berührt.

**§ 18
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Kreisgebietsreform im Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

Magdeburg, den 20.12.1993

.....
Mieth
Präsident
der Stadtverordnetenversammlung

.....
Dr. Polte
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt
Magdeburg

Für die Gemeinde P e c h a u

.....
Gemeindevertretervorsteher

.....
Bürgermeister

A n l a g e

zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde P e c h a u (Zusatzvereinbarung gemäß § 14 des Gebietsänderungsvertrages).

Zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde P e c h a u wird folgende Zusatzvereinbarung gemäß § 14 des Gebietsänderungsvertrages abgeschlossen, die dessen Bestandteil ist:

§ 1 Verkehrsanbindung an die Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, den öffentlichen Personennahverkehr zwischen der Ortslage der einzugliedernden Gemeinde und dem Stadtkern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einer sinnvollen Finanzplanung entsprechend der Nahverkehrskonzeption der Stadt mit den Umlandgemeinden vorrangig zu erweitern, so daß er dem Maße des Verkehrsbedürfnisses entspricht. In diesem Rahmen sichert die Stadt auch die regelmäßige Beförderung der Schulkinder der Gemeinde zu den Schulen der Stadt.
- (2) Die Stadt erkennt an, daß der Ausbau der "Luisenthaler Straße" mit einem kombinierten Fuß-/Radweg als öffentliche Straße i.S. des Straßenrechts des Landes Sachsen-Anhalt eine notwendige Maßnahme darstellt. Die Luisenthaler Straße führt von der bisherigen Stadtgrenze Magdeburg bis nach Randau einschließlich Friedrich-Engels-Straße/Dorfstraße; in Calenberge bis zum Ende der Dorfstraße. Die Stadt wird durch Verhandlungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger sowie gegebenenfalls mit den für eine Bezuschussung dieser Maßnahme zuständigen Behörden zu erreichen versuchen, die Durchführung dieser Maßnahme zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erwirken, falls der Ausbau bis zur Gebietsänderung noch nicht vollendet ist.

§ 2 Förderung der Naherholungsfunktion

- (1) Die Stadt wird die bereits bestehenden Wander- und Fahrradwege, die vom Stadtgebiet bis zur "Kreuzhorst" führen, nach den Plänen der Gemeinde bis in das Gemeindegebiet fortführen, soweit Eigenmittel der Gemeinde im Haushalt 1994 vorhanden sind (entsprechend § 2 des Gebietsänderungsvertrages).
- (2) Die Gierfähre Magdeburg/Randau wird als Verkehrsanbindung an die Stadt dauernd in Betrieb gehalten, soweit dies nicht durch die natürlichen Verhältnisse (z.B. Hochwasser, Wintermonate) ausgeschlossen ist.

...

**§ 3
Kindertagesstätten**

Die Stadt wird die bestehende Kindertagesstätte der Gemeinde erhalten, soweit sie die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Betrieb und Unterhaltung einer Tageseinrichtung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt - KITAG - vom 26.06.1991 (GVBl.-LSA 1991, Seite 126 ff.) erfüllt, insbesondere ausreichender Bedarf besteht und ein sonstiger Träger der Einrichtung nicht zur Verfügung steht.

Sollte die bestehende Kindertagesstätte nicht den gesetzlichen Mindestfestlegungen entsprechen, sichert die Stadt zu, die Einrichtung für den Ortsteil in anderer Form kinder- und jugendhilfeorientiert nachzunutzen.

**§ 4
Förderung ortsansässiger Vereine und Verbände**

Die Stadt gesteht den ortsansässigen Vereinen und Verbänden des Ortsteils die vorrangige Nutzung der von der Gemeinde P e c h a u bislang geschaffenen öffentlichen Einrichtungen im bisherigen Umfang zu.

**§ 5
"Gemeindehof Pechau"**

- (1) Die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Pechau erklären, daß die Gemeinde in bezug auf das Projekt "Gemeindehof Pechau" bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages keine Verpflichtungen Dritten gegenüber eingegangen ist, die nicht durch entsprechende eigene Haushaltsmittel oder Landeszuschüsse gedeckt sind. Daraufhin erteilt die Stadt die Zusage, das von der Gemeinde im Rahmen des Landesförderungsprogramms "Dorferneuerung" begonnene Projekt "Gemeindehof Pechau" nach den Plänen der Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fertigzustellen, soweit das Projekt den Anforderungen gemäß § 2 Absatz 2 des Gebietsänderungsvertrages entspricht und die Bereitstellung von anteiligen Landesmitteln mindestens im Umfange des Beginns der Baumaßnahmen bis zur Fertigstellung des Projekts erhalten bleibt.
- (2) Die Stadt wird durch entsprechende Anträge und Verhandlungen mit der für die Bezuschussung des Landesentwicklungsprogramms "Dorferneuerung" zuständigen Behörde zu erreichen versuchen, die Fertigstellung des Projekts zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erwirken.

...

- (3) Die Stadt gesteht dem Ortsteil Pechau die vorrangige Nutzung des Objekts "Gemeindehof" als kommunale Einrichtung für die Einwohner des Ortsteiles zu.
- (4) Sollte im Einzelfall eine von den Planungen abweichende Nutzung der Räumlichkeiten des "Gemeindehofs" erforderlich sein, so entscheidet hierüber der Ortsrat im Benehmen mit der Stadt.

§ 6 Gemeindeschwester

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die medizinische Versorgung der Einwohner des Ortsteils weiterhin durch die Anstellung einer Gemeindeschwester zu sichern.
- (2) Die Gemeindeschwester erhält zur Ausübung ihrer Tätigkeit die dafür vorgesehenen Räume im "Gemeindehof", sobald diese fertiggestellt sind.
- (3) Ist die ortsnahe medizinische Versorgung der Einwohner des Ortsteils anderweitig gesichert (z.B. durch Niederlassung eines Arztes in der Ortschaft), so ist die Einrichtung der Gemeindeschwester aufzugeben.

§ 7 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde bleibt als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt erhalten.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Löschgruppe entsprechend den Erfordernissen des Feuerschutzes ausreichend auszurüsten.
- (3) Die Unterbringung der Löschgruppe einschließlich der erforderlichen Technik in einem geeigneten Objekt im Ortsteil Pechau wird sichergestellt.

...

§ 8
Schlußvorschriften

Sämtliche in der Anlage zum Gebietsänderungsvertrag getroffenen Vereinbarungen gelten unter dem Vorbehalt, daß die Entscheidungsfreiheit der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Magdeburg für die Gesamtkonzeption der Entwicklung des erweiterten Stadtgebietes auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Magdeburg, den 20.12.1993

Für die Stadt Magdeburg:

Siegel

gez. Mieth
Präsident
der Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt
Magdeburg

Für die Gemeinde Pechau:

Siegel

gez. Kriegenburg
Gemeindevortrettervorsteher

gez. Dr. Beyme
Bürgermeister

**Aufsichtsbehördliche Genehmigung
des Regierungspräsidiums**

genehmigt gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 03.02.1994 (GVBl. LSA 8.164), dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Pechau aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Pechau in die Landeshauptstadt Magdeburg vom 20.12.1993

Regierungspräsidium Magdeburg

gez. Lindner
Dezernatsleiter 31
(Az: 31.23 - 10031 - 18 - 01)